

Mitwirkungspolitik gemäß ARUG II (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie)

Die Tegeran Vermögensverwaltung GmbH hat als Vermögensverwalter im Sinne des § 134 a Abs. 1 Nr. 2 AktG ihre Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134 b AktG zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Die Tegeran Vermögensverwaltung GmbH übt keine Aktionärsrechte im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogene Rechte wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie adhoc-Mitteilungen, zusätzlich über Verfolgung von aktuellen Nachrichten und Presseartikeln.

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 3 AktG oder eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.

Sollten Interessenkonflikte im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG auftreten, werden diese gegenüber den Beteiligten entsprechend den rechtlichen Bestimmungen offengelegt und das weitere Vorgehen mit denselben abgeklärt. Weitere Informationen zu den „Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten“ sind auf der Website des Instituts veröffentlicht.

Die Tegeran Vermögensverwaltung GmbH veröffentlicht **keinen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik** im Sinne von § 134 b Abs. 2 AktG, da eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt. Es erfolgt auch **keine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens** gemäß § 134 b Abs. 3 AktG, da das Institut nicht an Abstimmungen teilnimmt.

Tegeran Vermögensverwaltung GmbH
Geschäftsführung

Grolmanstraße 39
10623 Berlin